

Wählbar zum Oberbürgermeister (m/w/d) sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8 b KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerber um das Amt des hauptamtlichen Oberbürgermeisters müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und dürfen am Wahltag das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die in § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 KVG LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Der Bürgermeister einer Gemeinde darf nicht gleichzeitig Mitglied des Ortschaftsrates einer Ortschaft derselben Gemeinde sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind bei der Verwaltung der Hansestadt Stendal, Markt 1, Zimmer 108, 39576 Hansestadt Stendal erhältlich. Es wird erbeten, die Bewerbungen unter nachfolgend aufgeführter Adresse während der Öffnungszeiten einzureichen:

Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
Kennwort: Oberbürgermeisterwahl

Die vorstehenden Unterlagen können außerhalb der Geschäftszeiten auch im Briefkasten der

Hansestadt Stendal
Markt 14/15
39576 Hansestadt Stendal

eingeworfen werden.

Am 28. Februar 2022 können die Bewerbungen im Zimmer 108 im Rathaus der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal von 09:00 bis 18:00 Uhr abgegeben werden.



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Stadtwahlleiter

Hansestadt Stendal, den 15. Dezember 2021

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Oberbürgermeisters 2022 über die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses der Hansestadt Stendal

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98), in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), mache ich die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses für die Wahl des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal 2022 bekannt:

Vorsitzender
Herr Philipp Krüger

Stellvertreter
Herr Rüdiger Hell

Beisitzer
Herr Thomas Haufe
Herr Werner Schmidt
Herr Jürgen Güldenpfennig
Herr Axel Kleefeldt
Herr André Projahn
Herr Torsten Mehlkopf

Stellvertreter
Herr Johannes Antusch
Herr Peter Zimmermann
Frau Heidi Sureck
Frau Silke Pidun
Herr Robert Gravert
Frau Sylvia Fried

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.



Philipp Krüger
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal

Aufhebungssatzung

Aufgrund der § 10 i. V. m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.14 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 29.11.2021 die folgende Aufhebungssatzung der Satzung der Stadt Stendal über den Anschluß der Grundstücke im Stadtgebiet Stendal an das Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Stendal (Fernwärmesatzung) vom 04. 10.1993 beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Stendal über den Anschluß der Grundstücke im Stadtgebiet Stendal an das Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Stendal vom 04.10.1993 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 01.12.2021



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“
- Berichtigung

Im Amtsblatt des Landkreises Stendal vom 01.12.2021 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“ als Satzung bekanntgemacht.

Folgende Berichtigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Überschrift des Bekanntmachungstextes lautet nicht: „Hauptsatzung der Hansestadt Stendal“, sondern: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“.

Hansestadt Stendal, den 09.12.2021



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben**
Ritterstraße 17-19 – 39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, den 18.11.2021

Flurbereinigungsverfahren Dolle BAB A14
Landkreis: Börde
Verfahrensnummer: 27BK7004

– Öffentliche Bekanntmachung – Änderungsanordnung Nr. 3

I. Änderung zum Flurbereinigungsverfahren

- Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im

Flurbereinigungsverfahren Dolle BAB A14
Verf.-Kennung: BK 7004

- im Landkreis Börde die Änderung des Verfahrensgebietes an.
- Zum o.g. Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Colbitz	13	44
Dolle	1	43/23, 100/1, 156/2, 158, 168/6, 193/168
	2	97, 98, 99/1, 328/99
	3	20/21, 20/22, 20/23, 20/24
	6	7/67, 49, 50, 52
	7	24/9, 133/24

und folgende Flurstücke ausgeschlossen: